

**GEMEINDE WAGHÄUSEL
LANDKREIS KARLSRUHE**

**SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juni 2011, geändert durch Beschlüsse vom 19.05.2014 und vom 28.01.2019 die nachstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden 15 Euro
 - von mehr als 2 bis 4 Stunden 30 Euro
 - von mehr als 4 bis 8 Stunden 45 Euro
 - von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 von 60 Euro nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine

Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt in

1. Monatsbeiträgen von 100 Euro,
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50 Euro je Sitzung.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Sitzungen erhalten die Mitglieder des Gemeinderats auf Nachweis eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro je Sitzung, sofern ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird jedoch lediglich für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. für die Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten 1. Grades (ab Pflegestufe 1) gewährt werden.

- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 80 Euro pro Tag. Nimmt die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, so erhält er eine Entschädigung von 50 Euro pro Tag. Samstage, Sonn- und Feiertage, die ganz in die Vertretungszeit fallen, werden als volle Arbeitstage gerechnet.
- (3) Über die in Absatz 1 genannten Beträge hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro je Fraktionsmitglied.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.07.1980 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Waghäusel, den 27. Juni 2011

Walter Heiler, MdL
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waghäusel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.